

Amt für Bodenmanagement
Homburg (Efze)

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren: **Niederaula - Mengshausen**
Aktenzeichen: **VF 1102**

**1. Änderung zum
Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen

<p>Aufgestellt:</p> <p>Homburg (Efze), den 01.06.2016</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Völker</i></p> <p>..... (Völker, Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p>Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p>Wiesbaden, 13.09.16</p> <p>Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag <i>Hehl</i></p>
--	--

Inhalt

1. Grundlagen der Flurbereinigung	3
1.1 Ziele des Verfahrens	3
1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung	3
1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG).....	3
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	4
2.1 Schutzgebiete.....	4
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	5
3.1 Verfahrensstand	5
3.2 Verkehrserschließung.....	7
3.3 Wasserwirtschaft	8
3.4 Landschaftsentwicklung	9
3.4.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	9
3.4.2 Umweltverträglichkeit	11
3.4.3 FFH-Verträglichkeit und Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatschG.	11
3.4.4 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs.1 FlurbG.....	13
3.4.5 Maßnahmen Dritter	13

Anlage 1: Karte Übersicht Schutzgebiete

Anlage 2: Karte Fuldaauenprojekt

Anlage 3a: Übersicht über die Umweltauswirkungen

Anlage 3b: Flächenbilanz der Umweltauswirkungen

I. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens und

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungs- planung

Unverändert (s. Textlicher Teil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 17.12.2004)

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 10.01.2005 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Mit Schreiben vom 16.10.2014 hat die obere Flurbereinigungsbehörde, im Vorgriff auf die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG, der Neuanlage einer Sammeldrönanlage im Weg Nr. 126 und deren vorzeitiger Ausführung zugestimmt (Beilage 2).

Diese Maßnahme unterliegt nicht dem Genehmigungsverfahren zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG. Ihre Darstellung dient nur zur vollständigen Darstellung der im Verfahren durchzuführenden Maßnahmen.

Die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Sie umfasst alle vorgesehenen neuen und geänderten Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, sowie die Aufhebung von nicht mehr vorgesehenen, festgesetzten Anlagen und Maßnahmen.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes. Er enthält die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen erforderlichen Maßnahmen.

Die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG besteht aus der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sowie aus einem textlichen Teil zum Plan nach § 41 FlurbG (bestehend aus Erläuterungsbericht, Verzeichnis der Festsetzungen und UVU).

Die Änderungen beinhalten:

- Aufhebungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen
- Änderungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen (z. B. Umfang, Ausbautart, Lage) sowie
- neue Maßnahmen.

Aufhebungen von Festsetzungen sind im Teil 7 des Verzeichnisses der Festsetzungen aufgeführt und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG durch orange hinterlegte Nummern dargestellt.

Geänderte und neue Festsetzungen sind in den jeweiligen Teilen des Verzeichnisses der Festsetzungen (Verkehrerschließung und Wasserwirtschaft) aufgeführt und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG mit gelb hinterlegten Nummern dargestellt.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Unverändert bis auf nachfolgend aufgeführten Punkt 2.1 (s. Textlicher Teil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 17.12.2004)

2.1 Schutzgebiete

In der Anlage 1 ist dargestellt, wo sich die Schutzgebiete befinden.

Wasserschutzgebiete

Das rd. 202 ha große Trinkwasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Mengshausen“ (WSG-ID 632-013) reicht in einem 400 bis 1.000 m breiten Streifen von den bewaldeten Höhenlagen südwestlich der Mengshäuser Kuppe über die Höhen des Heidel- und Kohlenberges (Schutzzone I und II) bis an die Fulda, südwestlich des „Fuldaknies“.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete:

Große Teile des Verfahrensgebietes liegen im FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“, Natura 2000-Nr. 5323-303, im EU-Vogelschutzgebiet „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“, VSG-Nr. 5024-401 sowie im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“, Natureg-Nr. 2631002. Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegt das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Mengshausen“, Natureg-Nr. 1632014.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Verfahrensstand

Bebauungsplan Nr. 35 / Wasserrechtliche Genehmigung

Die Gemeinde Niederaula hat, nach Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG, mit der Aufstellung und Genehmigung des B-Plans Nr. 35 (1. Änderung) im nordöstlichen Bereich des Verfahrensgebietes die Kompensationsmaßnahme „In der Aue / Im Winkel“ für das „Interkommunale Gewerbegebiet Friedrichsfeld“ ausgewiesen.

Mit der Bestandskraft des Bebauungsplanes sind die in diesem Bereich im Plan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen gegenstandslos geworden. Dies betrifft die im VdF aufgeführten Maßnahmen mit den Nummern 100, 102, 103, 128 und 401.

In einem weiteren Schritt hat die Erschließungsgesellschaft mbH Gewerbegebiet Friedrichsfeld eine wasserrechtliche Genehmigung zum Aus- und Umbau von Gräben und zur Herstellung von Wasserflächen als Grundlage für eine Änderungsplanung der im Bebauungsplan Nr. 35 ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen beantragt, die am 14.09.2015 genehmigt worden ist. Die geplanten Maßnahmen haben zum Ziel: „Den Erhalt und die Weiterentwicklung eines autotypischen Grünlandes mit unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen“ auf den im Geltungsbereich der wasserrechtlichen Genehmigung liegenden Flächen (wasserrechtliche Genehmigung siehe Nr.6.2).

Auf der Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigung soll sodann der Bebauungsplan Nr. 35 (Änderungsplanung zur Kompensationsmaßnahme „In der Aue / Im Winkel“) durch die gemeindlichen Gremien angepasst werden. Im Rahmen dieser Änderung ist u.a. auch vorgesehen, auf die geplante Verlegung des Walpersgrabens (Nr. 402) zu verzichten.

In der Karte zur 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG wurden die Maßnahmen der wasserrechtlichen Genehmigung als „durch Dritte zu genehmigende Maßnahmen“ nachrichtlich dargestellt (Nrn. der Maßnahmen und Beischriften in violett).

Fuldaauenprojekt

1. Die Gemeinde Niederaula hat naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen für die Ausweisung von Gewerbegebieten, Bauflächen und sonstigen Eingriffen in erheblichen Umfang zu erbringen.
2. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat ebenfalls noch naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen in erheblichem Umfang für die Erweiterung der Kreismülldeponie zu erbringen. Mit der Umsetzung der hierzu erforderlichen Maßnahmen hat der Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Naturlandstiftung Hessen – Kreisverband Hersfeld-Rotenburg beauftragt. Von dieser wurden in den vergangenen Jahren in den Verfahrensgebieten Niederaula und Mengshausen Flächen angekauft sowie auf den ufernahen Flächen der Fulda investive Maßnahmen durchgeführt. Gleichwohl sind noch weitere Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Sowohl die von der Gemeinde Niederaula als auch vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg noch zu erbringenden Ausgleichsleistungen sollen entlang der Fulda, im Bereich der Fuldaauen, in Form von Uferrandstreifen und extensiv zu bewirtschaftenden Flächen erbracht werden.

In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, der Gemeinde Niederaula, der Naturlandstiftung, den Teilnehmervorständen der Flurbereinigungsverfahren und der Flurbereinigungsbehörde wurde hierzu unter dem Namen „Fuldaaunenprojekt“ ein Konzept erarbeitet und abgestimmt. Die Grenzen der Uferrandstreifen wurden örtlich, anhand der topographischen Gegebenheiten, festgelegt. Gleichfalls wurden 4 zusammenhängende Blöcke gebildet, innerhalb derer die Flächen künftig extensiv bewirtschaftet werden sollen (siehe Anlage 2: Übersichtskarte Fuldaaunenprojekt).

Die Umsetzung dieses Konzeptes soll durch bodenordnerische Maßnahmen in den Verfahren VF 1102 Niederaula-Mengshausen und F867 Niederaula begleitet werden.

Gewünscht wird, unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung aller Teilnehmer, im Rahmen der Neuzuteilung der Grundstücke, die Übertragung der für die Uferrandstreifen benötigten Flächen an die Gemeinde Niederaula und die Übertragung der in den Blöcken liegenden und für eine extensive Bewirtschaftung vorgesehenen Flächen an die Naturlandstiftung.

Die Uferrandstreifen werden in der Karte zur 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG mit einem roten Strich abgetrennt und mit einem roten U gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der künftig extensiv zu nutzenden Blöcke I-IV ist der beiliegenden Übersichtskarte Fuldaaunenprojekt (Anlage 2) zu entnehmen.

Die innerhalb der Uferrandstreifen und der Blöcke vorgesehene rechtliche Einziehung von Wegen und Gräben wird durch diese 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG genehmigt.

Einvernehmen besteht hier mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Naturschutzbehörden, dass die rechtliche Einziehung von Wegen oder Gräben im Bereich der Uferrandstreifen und der extensiv zu bewirtschaftenden Blöcke (ohne örtliche Baumaßnahmen) eine Verbesserung aus naturschutzfachlicher Sicht darstellt. Diese Flächen erfahren entweder eine Vernässung oder werden der Sukzession überlassen.

Diese Wege bzw. Gewässer werden daher in der für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Das trifft z.B. auf die Einziehung der Wege Nr. 135 und 136 zu.

Auf Wunsch des Vorstandes der TG werden die Wege 131 und 132 (unbefestigt) neu ausgewiesen. Sie sollen u.a. eine Trennung zwischen den Uferrandstreifen und den intensiv genutzten Grünlandflächen sicherstellen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die Obere Flurbereinigungsbehörde wurde von dieser auf die Möglichkeit hingewiesen, aufgrund der geringen Anzahl von Maßnahmen von der Aufstellung eines Plans nach § 41 abzusehen und stattdessen die für die Genehmigung der Maßnahmen erforderlichen Regelungen im Flurbereinigungsplan zu treffen.

Diese Vorgehensweise wurde zunächst auch von der Flurbereinigungsbehörde favorisiert. Im weiteren Verfahrensablauf wurde jedoch aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen Schaffung von Rechtssicherheit (erforderlich zur Durchführung von Baumaßnahmen vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplans) hiervon abgewichen und doch ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt.

Allerdings wurden dabei aus Vereinfachungsgründen in der Karte zum Plan nach § 41 nur die geplanten Maßnahmen und die davon betroffenen Anlagen nummeriert und dargestellt.

Insofern sind die übrigen vorhandenen Anlagen nur zum Teil in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die gleiche Vorgehensweise wurde auch bei der Bearbeitung der 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG beibehalten.

Hinweis:

Im Liegenschaftskataster ausgewiesene Wege- und Gewässergrundstücke, auf denen zum Zeitpunkt des Flurbereinigungsbeschlusses keine wahrnehmbaren Gebilde mehr vorhanden waren, sind keine Anlagen und werden daher nicht im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Es handelt sich dabei u. a. um folgende Wegegrundstücke:
Gemarkung Mengshausen, Flur 6, Nrn. 61/1, 104 und
Flur 10, Nrn. 139, 140, und 160/2.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

3.2 Verkehrserschließung

Aufhebung von geplanten Wegen, bzw. Wegeeinziehungen Nr. 101, 106 tlw., 108, 109, 127, 135 und 136

Die Ausweisung des Grasweges Nr. 101 erfolgt nicht, da er aufgrund der geänderten externen Kompensationsmaßnahmen für den B-Plan Nr. 35 in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist.

Der Grasweg Nr. 106 sollte ursprünglich auf 390 m Länge wegfallen, jetzt fällt er nur auf 355 m Länge weg; das südliche Teilstück bleibt, um die örtlich vorgefundenen Drainagen aufzufangen und über den Wegeseitengraben dem nächsten Vorfluter zuzuführen.

Die ursprünglich von der Teilnehmergeinschaft für erforderlich gehaltene Wegenetzänderung nordöstlich des Naturschutzgebietes soll nicht ausgeführt werden. Es war eine Neuausweisung der Schotterwege Nr. 109 und 127 geplant, sowie der Wegfall des Schotterweges Nr. 108.

Grund für diese Änderung der Planung ist, dass sich zum einen die Anzahl der Bewirtschafter in diesem Bereich stark reduziert hat und zum anderen eine Erweiterung des Naturschutzgebietes nicht mehr vorgesehen ist.

Zudem wird die Trennung des landwirtschaftlichen Verkehrs vom öffentlichen Verkehr inzwischen als entbehrlich angesehen.

Die Graswege Nr. 135 und 136 liegen in Kompensationsflächen (Block III des Fuldaauenprojektes) und werden aufgehoben, damit dort eine großflächige Ver-nässung in Verbindung mit einer extensiven Bewirtschaftung stattfinden kann.

Neuanlage der Graswege Nr. 131 und 132

Zur Abgrenzung der Uferrandstreifen von den konventionell bewirtschafteten Flächen werden Graswege ausgewiesen. Es finden keine baulichen Maßnahmen statt.

Wege Nr. 133 und 134

Mit dem Ziel einer, wenn auch geringen, Ackerschlagvergrößerung um 2.000 m² sowie einer verbesserten Erschließung (Reduzierung der Steigung) soll der bestehende Grasweg Nr. 133 (ca. 21 % Steigung) eingezogen und ein neuer Erdweg Nr. 134 mit verringerten Neigungsverhältnissen von ca. 11,5 % ausgewiesen werden. Die bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Fahrspuren belegen die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme.

Der Ackerschlag in diesem Bereich ist in der Erosionsbewertung mit CC Wasser 1 bewertet. Er wird jetzt schon hangparallel bewirtschaftet.

3.3 Wasserwirtschaft

Aufhebung der geplanten Gräben Nr. 404 und 405

Ohne die geplante Wegenetzänderung nordöstlich des Naturschutzgebietes (u.a. Neuausweisung der Schotterwege 109 und 127) ist auch die Einziehung des Grabens Nr. 404 sowie die Neuanlage des Grabens Nr. 405 nicht mehr erforderlich.

Aufhebung der geplanten Rohrleitung Nr. 500

Bei dem Bau der Flutmulde Nr. 408 war ursprünglich die Anlage einer Rohrleitung (Nr. 500) vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser aus den Wegeseitengräben konnte jedoch direkt in die Flutmulde eingeleitet werden, von daher war die Rohrleitung nicht notwendig und wurde nicht gebaut.

Sammelleitung Nr. 800 am Weg Nr. 126

Im Verfahrensgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Mengshausen“. Das NSG und die nordöstlich angrenzenden Grünlandflächen, die sich im Eigentum der Naturschutzvereinigung Naturschutzbund Deutschland (zukünftig: NABU) und des Landes Hessen (Forstverwaltung) befinden, werden ganzjährig mit einer Heckrinderherde beweidet.

Einer der Hauptentwässerungsgräben Nr. 403 (Augrab) führt durch dieses Gebiet. In den Augrab münden Dränagen, die der Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen dienen. Infolge der Beweidungssituation und einer extensiven Grabenunterhaltung kommt es dort immer wieder zu Verlandungen und zum Rückstau an den Dränausläufen.

Diese Situation führte wiederholt zum Konflikt zwischen der aus landwirtschaftlicher Sicht notwendigen Entwässerung der benachbarten Ackerflächen und dem naturschutzfachlich gewünschten hohen Grundwasserstand auf den Feuchtwiesen.

Zur Lösung des Konfliktes war vorgesehen, die in den Ackerflächen am Rande des NSG vorhandenen Dränagen vor ihrem Eintritt in den Augrab Nr. 403 durch eine Sammelleitung (Nr. 800) entlang des Weges Nr. 126 abzufangen und dem Augrab nördlich des Weges Nr. 105 zuzuführen (siehe Beilage 2).

Diese Maßnahme ist mit den maßgeblichen Stellen abgestimmt und mit Zustimmung der Fachaufsicht Dez. II 2 bereits umgesetzt worden.

3.4 Landschaftsentwicklung

3.4.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Anlagen Nr. 600 und 601 werden doch nicht ausgeführt. Bei Nr. 600 sollte ein Acker in Extensivgrünland als Pufferfläche für das NSG umgewandelt werden; aufgrund der Rücknahme der geplanten Wege- und Gewässeränderungen in diesem Gebiet wird auch von dieser Umwandlung Abstand genommen.

Der Vorstand der TG hat sich gegen die Ausweisung des Saumstreifens mit punktueller Bepflanzung (Nr. 601) ausgesprochen, da eine Umsetzung die künftige Bewirtschaftung der intensiv und großflächig genutzten Ackerflächen erheblich erschweren würde. Die geplante Anlage wird daher aufgehoben.

Die Zuteilung und Bewirtschaftung in diesem Schlag erfolgt parallel zum Hang, sodass eine Erosionsgefahr minimiert wird, siehe auch Darstellung in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG.

Der Entfall der ursprünglich als Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Anlagen Nr. 600 und 601 sowie weitere Festsetzungsänderungen sind im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu bewerten.

Da es sich um eine Fortschreibung des 2005 genehmigten Planes nach § 41 FlurbG handelt, wird im vorliegenden Fall die ursprüngliche Bilanz fortgeschrieben und dabei - anstatt Bilanzierung nach dem Biotopwertverfahren gemäß Kompensationsverordnung - die ursprünglich angewandte Bilanzierungsmethodik verwendet.

Die grau und kursiv dargestellten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen wurden bereits 2005 genehmigt bzw. festgesetzt und sind in der Bilanzierung der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Tabelle Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:

Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
Teilraum 1 Fuldaaue nördlich und südlich von Mengshausen										
104	<i>Ausbau Sw -> Rw</i>	1.410	M	1,0	1.410	108	<i>Einziehung Ew</i>	350	1,0	350
105	<i>Ausbau Sw -> Rw</i>	1.050	M	1,0	1.050	114	<i>Einziehung Ew</i>	560	1,0	560
106	Einziehung Ew; tlw.	2.130	M	1,0	2.130	403	<i>Uferabflachungen, Profilaufweitungen</i>	200	4,0	800
113	<i>Ausbau Sw -> Aw</i>	750	M	1,0	750	409	<i>Beseitig. Verrohrung</i>	40	1,0	40
	Teilsomme:				5.340					1.750
Teilraum 2 Feldlage zwischen Grelgelskuppe und Kohlenberg										
116	<i>Einziehung Ew</i>	440	G	1,0	440	117	<i>Neuanlage Ew</i>	450	1,0	450
118	<i>Einziehung Ew</i>	180	G	1,0	180	410	<i>Grabenaufweitung</i>	200	1,0	200
133	Einziehung Ew	210	M	1,0	210					
	Teilsomme:				830					650
	Gesamtsumme:				6.170					2.400

Im Ergebnis verbleibt ein Kompensationsdefizit von 3.770 m² Kompensationsfläche.

Der erforderliche Ausgleich (Kompensation) für die mit der Änderung des Plans nach § 41 FlurbG verbundenen Eingriffe soll durch den Erwerb von Ökopunkten erfolgen.

Im benachbarten Flurbereinigungsverfahren F 867 Niederaula gibt es einen Überhang an erwirtschafteten Ökopunkten. Ein Teil dieser Ökopunkte soll für die im Verfahren Mengshausen noch erforderliche Kompensation eingesetzt werden.

Die Ökopunkte wurden der TG Niederaula-Mengshausen unentgeltlich von der TG Niederaula mit Schenkungsvertrag vom 13.05.2016 übertragen.

Diese Vorgehensweise wurde so mit der ONB abgesprochen.

Eine direkte Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen aus dem Verfahren Niederaula anhand der Fläche ist nicht möglich, da es sich um Fischaufstiegsanlagen (Anlagen Nr. 402 und 428) handelt, deren Kompensationswirkung nach der Kompensationsverordnung anhand der Kosten berechnet wurden.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den ermittelten Kompensationsbedarf von 3.770 m² in Wertpunkte nach der Kompensationsverordnung umzurechnen:

Unter Zugrundelegung der ursprünglich festgesetzten Anlage Nr. 600 (Umwandlung Acker in Grünland) entspräche die Umwandlung von Acker (Nutzungstyp 11.191 Acker, intensiv genutzt (16 WP)) in Grünland (Nutzungstyp 06.930 „naturnahe Grünlandeinsaat“ (21 WP)) auf 3.770 m² einer Aufwertung von 18.850 WP nach KV.

Somit wird von der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme „Fischtreppe Niederaula“ der Gegenwert von 18.850 Wertpunkten aus dem Verfahren Niederaula zugeordnet.

Die dauerhafte Unterhaltung der Fischtreppen im Verfahren Niederaula ist durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern und der Marktgemeinde Niederaula geregelt worden. Die Vereinbarungen sind den Unterlagen zur 1. Änderung unter Abschnitt 5.2 beigefügt.

3.4.2 Umweltverträglichkeit

Aufgrund des geringen Maßnahmenumfanges im Rahmen der 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG wird in Abstimmung mit der ONB und der OFB auf die Fortführung der UVU-Unterlagen als eigenständiger Textbeitrag verzichtet, eine Aktualisierung der Übersicht der Umweltauswirkungen und der Flächenbilanz für die UVU wird durchgeführt (Anlage 3).

Die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird aufgrund der Ergebnisse der UVU als umweltverträglich beurteilt.

3.4.3 FFH-Verträglichkeit und Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte (hier: Flurbereinigungsverfahren) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Wie bereits unter dem Pkt. 2.1 Schutzgebiete ausgeführt wurde, liegt das Verfahrensgebiet im FFH-Gebiet 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ und im EU-Vogelschutzgebiet 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“.

Für das FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für die folgenden FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie festgelegt:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Mit einem Sternchen gekennzeichnete LRTen und Arten sind prioritäre Arten, d.h. aufgrund ihrer Seltenheit und starken Gefährdung hat die EU für ihre Erhaltung eine besondere Verantwortung.

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum]
- *Bombina variegata* - Gelbbauchunke
- *Cottus gobio* - Groppe
- *Emys orbicularis* - Europäische Sumpfschildkröte
- *Lampetra planeri* - Bachneunauge
- *Maculinea nausithous* - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet-Gebiet sind für die folgenden Arten festgelegt:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ein Schwerpunkt in diesem Flurbereinigungsverfahren liegt darin, Kompensationsmaßnahmen von Dritten (u. a. Naturlandstiftung und Gemeinde Niederaula) bodenordnerisch zu ermöglichen, siehe Kapitel 3.1.

Es wird für die o.g. Lebensraumtypen und Arten des FFH- und Vogelschutzgebietes eine Verbesserung eintreten:

- Renaturierung der Fulda (Anlage von Nebengerinnen)
- extensive statt intensive Grünlandbewirtschaftung,
- Vernässung von Grünlandbereichen,
- Optimierung des Lebensbereichs für den Ameisenbläuling.

Die in der 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen ändern nichts in der Örtlichkeit (Einziehung, bzw. Ausweisung von Graswegen im Grünland, bzw. geplante Anlagen werden doch nicht durchgeführt). Die neuen Graswege dienen zur Abgrenzung der Extensiv- zu den Intensivgrünlandbereichen.

Die geplante Sammelleitung (Anlage 800) wird innerhalb der Wegefläche 126 realisiert, der Weg wird wiederhergestellt, so dass sich gegenüber dem aktuellen Zustand in Bezug auf das Vogelschutz- und das FFH-Gebiet keine Änderung ergibt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, das die **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG**, die nicht nur innerhalb der o.g. europäischen Schutzgebiete, sondern im gesamten Verfahrensgebiet gelten, durch die 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG nicht eintreten.

Wie oben dargelegt, finden mit der Neuanlage von unbefestigten Wegen auf Grünland (Anlagen 131, 132, 134) keine Baumaßnahmen statt. Der zukünftigen Nutzung der unbefestigten Wege und den damit verbundenen betriebsbedingten Wirkungen steht die Umwandlung der unbefestigten Wege 135 und 136 in Grünland gegenüber.

Mit dem Weg 133 wird zwar ein unbefestigter Weg in Ackerlage aufgehoben, es handelt sich aber nur um ein kurzes Wegestück, im Gegenzug wird ein neuer unbefestigter Weg im räumlichen Zusammenhang ausgewiesen (Anlage 134). Die Verkürzung des Rückbaus des Weges 106 hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen.

Die Schädigung von Individuen beim Rückbau des Weges 133 kann durch eine vorherige Baufeldabsuchung vermieden werden.

3.4.4 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs.1 FlurbG

Es sind keine über die erforderliche Kompensation hinausgehenden Maßnahmen vorgesehen.

3.4.5 Maßnahmen Dritter

Wie im Pkt. 3.1 schon erläutert, werden in dem Verfahrensgebiet zahlreiche Naturschutzmaßnahmen Dritter ausgeführt.